

GISELA SCHIRMER

Käthe Kollwitz und die Kunst ihrer Zeit:

**Positionen zur
Geburtenpolitik**



SCHRIFTEN DER GUERNICA-GESELLSCHAFT

Gisela Schirmer

KÄTHE KOLLWITZ UND DIE KUNST IHRER ZEIT

SCHRIFTEN DER GUERNICA-GESELLSCHAFT

Kunst, Kultur und Politik im 20. Jahrhundert
Herausgegeben von Jutta Held

BAND 4

GISELA SCHIRMER

**KÄTHE KOLLWITZ
UND DIE KUNST IHRER ZEIT:**

Positionen zur Geburtenpolitik

Weimar 1998

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Schirmer, Gisela:

Käthe Kollwitz und die Kunst ihrer Zeit : Positionen zur
Geburtenpolitik / Gisela Schirmer. - Weimar : VDG, Verl.
und Datenbank für Geisteswiss., 1998

(Schriften der Guernica-Gesellschaft ; Bd. 4)

Zugl.: Osnabrück, Univ., Diss., 1995

E-Book ISBN: 978-3-95899-084-5

Umschlagabbildung: Käthe Kollwitz, Pflüger und Frau © *VG BildKunst*, Bonn 1997.

Layout nach: id, Weimar

© für die Werke von:

- Karl Arnold bei *Karl Arnold Erben*, München.
- Hans Baluschek, Max Beckmann, Otto Dix, Will Faber, Conrad Felixmüller,
Ernst Fritsch, George Grosz, Hans Grundig, Lea Grundig, Olaf Gulbransson,
John Heartfield, Thomas Theodor Heine, Hannah Hoech, Käthe Kollwitz,
Alfred Kubin, Edvard Munch, Otto Nagel, Hanna Nagel, Felix Nussbaum,
Meret Oppenheim, A.Paul Weber, Heinrich Vogeler bei *VG Bild-Kunst*, Bonn 1997.
- Ernst Barlach bei der Ernst und Hans Barlach Lizenzverwaltung Ratzeburg.
- Max Liebermann bei Dr. Marianne Feilchenfeldt, Zürich.
- Rudolf Schlichter bei Viola Roehr - v. Alvensleben, München.
- Georg Scholz bei Friedel Scholz, Waldkirch.
- Georg Schrimpf bei Maria-Cecilie Schrimpf, München
(Nachlaßverwaltung W.P. Uhden).
- Eduard Thöny bei Dr. Dagmar von Kessel-Thöny, München.
- Heinrich Zille bei Fackelträger-Verlag, Hannover.

© VDG • **Verlag und Datenbank für Geisteswissenschaften** • Weimar 1998

Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Einwilligung des Verlages in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Verlag und Autorin haben sich bemüht, die erforderlichen Reproduktionsrechte für alle Abbildungen einzuholen. Für den Fall, daß wir etwas übersehen haben, sind wir für Hinweise der Leser dankbar.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
I. EINLEITUNG	11
II. GEBURTENPOLITIK	
ALS SOZIALE UND KULTURELLE HERAUSFORDERUNG	17
1. Kulturgeschichtliche Voraussetzungen	17
2. Deutsches Kaiserreich	19
2.1. Neomalthusianismus und Rassenhygiene	20
2.2. Der Geburtenrückgang um 1900	22
2.3. Das Argument der Sittlichkeit	23
2.4. Die „Sittlichkeitsfrage“ und die Frauenbewegung	25
2.5. Frauen im Kampf gegen § 218	27
2.6. Staatliche Bevölkerungspolitik und SPD	31
3. Weimarer Republik	37
3.1. Geburtenpolitik zwischen 1919 und 1923	40
3.1.1. <i>Neuaufnahme der Diskussion</i>	40
3.1.2. <i>„Das Recht an dem eigenen Körper“</i>	44
3.1.3. <i>Entwicklung von Strategien in der KPD</i>	46
3.2. Die „goldenen Zwanziger“ 1924 – 1928	51
3.2.1. <i>Abtreibung aus ärztlicher Sicht</i>	52
3.2.2. <i>Die „neue Frau“</i>	55
3.3. Die Endphase der Weimarer Republik	58

3.3.1.	<i>Die Stellung der Kirchen zu bevölkerungspolitischen Fragen</i>	60
3.3.2.	<i>Abtreibung als Stoff für Roman und Theater</i>	62
3.3.3.	<i>Die Massenbewegung 1931</i>	65
III.	REFLEXIONEN ZUR REGENERATION IN WERKEN VON KÄTHE KOLLWITZ	69
1.	Schwangerschaft als Erfahrung Ein Selbstbildnis von 1892	70
2.	Tatmotiv: Mütterlichkeit Paraphrasen zu Gretchen	72
2.1.	Die Radierung „Gretchen“	73
2.2.	Das Verhältnis zu Goethes „Faust“	73
2.3.	Auseinandersetzungen mit Max Klinger	76
2.4.	Die Lithographie „Gretchen“	80
2.5.	Stellung zu Zielen der Frauenbewegung	82
3.	Eine Folge für den Simplicissimus: „Bilder vom Elend“	90
3.1.	„Heimarbeit“	97
3.2.	„Kneipe“	99
3.3.	„Beim Arzt“	100
3.4.	„Ins Wasser“	102
3.5.	„Betrunkener Mann“	104
3.6.	„Weihnacht“	105
4.	Exkurse	109
4.1.	„Was Frauen erdulden“	109
4.2.	„Die Probleme des Weibes als Mutter“	112
5.	Der Krieg und die Aufgabe der Frauen	126
5.1.	Mütterliche Opferbereitschaft im Zyklus „Bauernkrieg“	127
5.2.	Arbeiten während des ersten Weltkrieges zum Krieg	130
5.3.	Nachkriegszeit: Ein Lernprozeß in Bildern	136
6.	Auftragsarbeiten gegen § 218	143
6.1.	Titelzeichnung zu Bruno Schönlink: Verfluchter Segen	143
6.2.	Plakat: Nieder mit den Abtreibungs-Paragrafen!	146
6.2.1.	<i>Exkurs: Rudolf Schlichter zum Thema § 218</i>	150

7. Zur Wirkungsgeschichte	151
8. Resümee	158
IV. ZUR KÜNSTLERISCHEN AKTUALISIERUNG	
DES „EWIG-WEIBLICHEN“ IN DER WEIMARER REPUBLIK	161
1. Revolution und Reproduktion (1918-1920)	163
1.1. Die Geburt des „neuen Menschen“	165
1.2. Tradition und Aktualität in Madonnenbildern	167
1.3. Beispiele: Heinrich Zille – Hans Baluschek – Ernst Barlach – Sella Hasse – Hannah Höch – Emy Roeder – Otto Dix – George Grosz – Conrad Felixmüller	170
1.4. Resümee	202
2. Der Blick auf die Realität (1920-1924)	204
2.1. Beispiele: Heinrich Zille – Hans Baluschek – Ernst Barlach – Hannah Höch – Otto Dix – George Grosz – Conrad Felixmüller – Christoph Voll	206
2.2. Resümee	225
3. Mutterschaft im Spannungsfeld von „neuer Frau“ und neuem Mutterkult (1924-1929)	226
3.1. Die Bedrohung „neue Frau“	228
3.2. Mütterlichkeit als Erlösung	231
3.3. Beispiele: Hans Baluschek – Ernst Barlach – Sella Hasse – Hannah Höch – Emy Roeder – Katharina Heise – Otto Dix – Conrad Felixmüller – Christoph Voll	236
3.4. Resümee	247
4. Polarisierung und Radikalisierung auch in Bildern? (1929-1933)	250
4.1. Kunst in der Krise – Krise der Kunst	251
4.2. Kunst als Waffe Karikaturen für und gegen § 218	253
4.3. § 218 und Die Abstrakten	261
4.4. Die <i>Internationale Ausstellung „Frauen in Not“</i>	266
4.4.1. <i>Der Katalog</i>	266

4.4.2. <i>IAH und die Zeitschrift Der Weg der Frau</i>	267
4.4.3. <i>Zur Organisation</i>	270
4.4.4. <i>Thematik, Intention und Rezeption</i>	272
4.4.5. <i>„Kulturskandal in Frankfurt a. Main“</i>	282
4.5. Beispiele:	
Heinrich Zille – Hans Baluschek – Ernst Barlach –	
Arthur Segal – Sella Hasse – Hannah Höch –	
Emy Roeder – Katharina Heise – Otto Dix –	
George Grosz – Conrad Felixmüller –	
Christoph Voll – Felix Nussbaum – Hanna Nagel	285
4.6. Resümee	314
Anmerkungen	324
Abbildungsverzeichnis	422
Abbildungsnachweis	433
Literatur	434
Abkürzungen	466
Abbildungen	467

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Oktober 1995 als Dissertation an der Universität Osnabrück eingereicht. Wesentliche Anregungen und Impulse zur Erarbeitung der methodischen Grundlagen verdanke ich Jutta Held. Ihre umfassenden Interessen und ihre nicht nachlassenden Fragen nach den Zusammenhängen von gesellschaftlichen und künstlerischen Prozessen waren Ansporn für mein eigenes Vorgehen. Ich danke ihr herzlich für die inspirierende Betreuung dieser Arbeit und Detlef Hoffmann für die mühevollen Tätigkeit als Zweitgutachter.

Bei meinen Recherchen wurde ich von folgenden Personen und Institutionen hilfreich unterstützt: Ralf Burmeister, Archiv der Berlinischen Galerie, Berlin; Anja Cherdron, Mainz; Das Feministische Archiv und Dokumentationszentrum, Köln; Julia Dech, Berlin; W. Harmsen von Ascherade, Bendestorf; Deutsches Historisches Museum, Berlin; Deutsches Hygienemuseum, Dresden; Olaf Dohrmann, Hamburg; Hannelore Fischer, Käthe Kollwitz Museum Köln; Irene Fischer-Nagel, Karlsruhe; Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn; Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin; Historisches Archiv der Stadt Köln; Klaus-Dieter Hoppe, Stadtgeschichtliches Museum Wismar; Institut für Zeitungsforschung, Dortmund; Inge Jaehner, Kulturgeschichtliches Museum Osnabrück; Käthe-Kollwitz-Archiv, Akademie der Künste, Berlin; Florian Karsch, Galerie Nierendorf, Berlin; Alexandra von dem Knesebeck, Göttingen; Kölnischer Kunstverein, Köln; Michael Krejsa, Akademie der Künste, Berlin; Künstlerinnenarchiv, Nürnberg; Kupferstichkabinett, Staatliche Museen zu Berlin; Ellen Maurer, München; Karoline Müller, Ladengalerie, Berlin; Rüdiger Radicke, Kreismuseum Schönebeck; Sibylle und Götz Schallenberg, Nachlaß Otto Nagel, Kuwalk; Inga Seehusen, Galerie Pels-Leusden, Berlin; Stadtarchiv Frankfurt a. M.; Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundes-

archiv, Berlin; H. Talazko, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Berlin; Verein der Berliner Künstlerinnen e. V., Berlin.

Mit praktischen Hinweisen bei der Bearbeitung des Typoskripts standen mir Annette Kanngießer, Anette Sohn und Ute Wenschkewitz bei. Manfred Wöhlecke sei gedankt, der bei den Eigenwilligkeiten des Computers stets einen Ausweg fand. Mein besonderer Dank gilt meinem Mann, Ortwin Schirmer, der die Belastungen, die eine solche Arbeit begleiten, mittrug.

In Dankbarkeit bleibe ich Sabine Nitz-Spatz † verbunden. Ihre unermüdliche Diskussionsbereitschaft und ihre ermutigende Freundschaft haben wesentlich zum Gelingen der Arbeit beigetragen.

I. Einleitung

Die Frage nach der Wechselbeziehung von Kunst und Geburtenpolitik mag befremdlich wirken und das besonders zu einer Zeit, in der die sozialgeschichtliche Methode der Kunstwissenschaft – nicht zuletzt veranlaßt durch die „Wende“ – mancherorts einer Revision unterzogen worden ist. Der Verlust von Perspektiven brachte eine Neubesinnung auf eine vermeintliche Autonomie der Kunst, für die das ideologische Kräftefeld hinter subjektiven und psychologischen Erfahrungen als Ursache individueller Kreativität, um die es wieder geht, zurücktritt. So unbestreitbar die Bedeutung dieser Aspekte ist, reichen sie kaum aus, komplexe Zusammenhänge zu verdeutlichen, wie es das vorliegende Thema erfordert. Mein Vorhaben, künstlerische Motive nach ihrem Verhältnis zu geburtenpolitischen Prozessen zu befragen, ist die Entscheidung für ein Forschungsgebiet, in dem sich private und öffentliche Anliegen existentiell verschränken. Die sich hier abspielenden künstlerischen und ideologischen Interaktionen können Bedingungen und Abläufe der Bewußtseinsbildung mit ihren Widersprüchlichkeiten und vielfältigen Überlagerungen erhellen und sind deshalb geeignet, zur Mentalitätsgeschichte beizutragen. Gelingen kann dies nur mit einer Methode, die umfassend genug ist, ästhetische Veränderungen als Umwertungen innerhalb der ideologischen Verhältnisse zu begreifen. Orientierungen zu einer solchen Vorgehensweise verdanke ich insbesondere den Studien von Jutta Held.

Ausgangspunkt meiner Untersuchung war das Interesse an der 1931 in Berlin gezeigten *Internationalen Ausstellung „Frauen in Not“*, die häufig in der Literatur genannt wird, ohne je genauer beschrieben zu werden. Zu erfahren war aus den Hinweisen vor allem, daß sie im Zusammenhang mit den Kämpfen gegen § 218 organisiert worden war. Das ließ künstlerische Konzeptionen zu einem Bereich erwarten, der seit den 1970er Jahren als *das* Konfliktfeld zwischen patriarchalischer Repression und weiblichem Auto-

nomieanspruch schlechthin gesehen wird. Welches Spektrum an Bildentwürfen gab es 1931 zu diesem Thema? Der in einigen Archiven auffindbare kleine Katalog läßt erkennen, daß nur wenige der ausgestellten Werke explizit den § 218 behandeln und zudem die meisten Exponate nicht am Ende der Weimarer Republik, sondern in dem Zeitraum von 1900-1931 entstanden waren. Damit drängten sich allgemeinere Fragestellungen in den Vordergrund: Haben Künstlerinnen und Künstler bereits im frühen 20. Jahrhundert Bilder entworfen, die die damals in der Öffentlichkeit geführten geburtenpolitischen Debatten aufgreifen? Suchten sie nach allgemeinverständlichen und öffentlich wirksamen Motiven, oder beschränkten sie sich auf private und intime Formulierungen? Reflektieren die Bilder das Machtverhältnis zwischen Staat und Individuum, zwischen den Geschlechtern und zwischen den Klassen, oder setzen sie es als unbefragte Realität voraus? Was teilen sie zu dem in vielen heutigen Argumentationen zentralen „Recht auf Leben“ mit? Und welche Wirkungsmöglichkeiten hatte Kunst innerhalb der Konflikte und Meinungsbildungsprozesse?

Von der kunsthistorischen Forschung ist eine Beziehung zwischen der Thematik der Bilder und der Geburtenpolitik bisher kaum zur Kenntnis genommen worden¹. Ausnahmen bilden wenige Werke wie das Spritzbild „§ 218“ von Alice Lex-Nerlinger; aber selbst für ein so bekanntes Werk wie das Plakat von Käthe Kollwitz „Nieder mit den Abtreibungs-Paragraphen!“ wurde die Frage nach dem konkreten Anlaß bisher nicht gestellt. Die von den KünstlerInnen formulierten Probleme von Schwangerschaft und Mutterschaft blieben zwar in der sozialgeschichtlich orientierten Forschung nicht unbeachtet, wurden aber überwiegend nur allgemein als Maßstab für ein soziales Engagement gewertet. In der feministischen Literatur sind entsprechende Motive im Werk von Künstlerinnen vor allem als wesentliche Indizien der gesellschaftlichen Ausweglosigkeit, die Rollen der Mutter und der Künstlerin zu vereinen, gesehen worden. Die Verflechtung der Motive mit den gleichzeitigen gesellschaftlichen Debatten wurde dagegen in beiden Forschungsansätzen kaum berücksichtigt.

Für diese Thematik, deren Brisanz sich aus den widerstreitenden Ansprüchen weiblicher Autonomie und männlicher Macht ergibt, sind die Erkenntnisse der Genusforschung, die spätestens seit den achtziger Jahren von Historikerinnen und Sozialwissenschaftlerinnen entwickelt wird, unverzichtbar. blieb in der etablierten Geschichtsschreibung die historische Frauenforschung nur eine ergänzende Sonderform, wird nun beansprucht, das herkömmliche Geschichtsbild als Ganzes unter der Prämisse neu aufzurollen, daß „die Geschlechterdifferenz ein zentrales Strukturprinzip von Gesellschaften darstellt“². Die Ordnung der Geschlechter, lange als getreues

Abbild der natürlichen Ordnung angesehen, wird „mit ihrem pathetischen Überschuß an Differenz und Hierarchie“ als konstitutiv für die Moderne insgesamt verstanden³. Das Dilemma der Debatten um Gleichheit oder Differenz, die die Frauenbewegung seit ihren Anfängen begleitet haben, läßt sich damit allerdings nicht überwinden. Nicht ohne Mißtrauen wurde darauf hingewiesen, daß die Dekonstruktion der Kategorien „Geschlecht“, „Frau“, „Mann“ innerhalb des Feminismus genau in dem historischen Moment begann, in dem die Fortschritte der Reproduktionstechnologien „die Differenz geschlechtlicher Körper bezogen auf die Reproduktion zukünftig möglicherweise auf das Spenden von ‚Samen und Eiern‘ beschränken wird“⁴. Für die Untersuchung künstlerischer Beiträge zur Geburtenpolitik der ersten drei Jahrzehnte dieses Jahrhunderts macht es wenig Sinn, diese Kategorien auf eine Fiktion zu reduzieren. Doch erst die Erkenntnis, daß das Insistieren auf der Differenz die Hierarchie stets neu begründet und bestätigt, läßt die Bildfindungen deutlich im Spannungsfeld des zeitgenössischen Geschlechterdiskurses wahrnehmen.

Obwohl für die Beurteilung der meisten Kunstwerke fundamental, interessiert sich für die Frage nach dem konstitutiven Anteil des Geschlechterantagonismus an der Bildgestaltung bisher noch immer fast nur die feministische Kunstgeschichte. Auch hier wird spätestens seit der 3. Kunsthistorikerinnentagung in Wien 1986 bei allen Unterschieden im methodischen Vorgehen in der „Einbeziehung und kritische(n) Reflexion des Begriffs ‚Geschlecht‘ als historisch-soziale Kategorie“ die gemeinsame Prämisse wissenschaftlicher Arbeit erkannt⁵. In dieser Tradition verstehe ich auch meine Studie.

Der Einfluß, den geburtenpolitische Problemstellungen auf die künstlerische Produktion ausübten, und der Stellenwert, der dieser innerhalb der gesellschaftlichen Prozesse zukommt, lassen sich nur ermitteln, wenn der Bereich der Geburt in der Spannung der widerstreitenden Vorstellungen mit ihren emotionalen und ideologischen Implikationen gesehen wird. Es wird deshalb zunächst das diskursive Umfeld abgesteckt. Der Begriff „Geburtenpolitik“ läßt sich darin nicht eng begrenzen, vielmehr verbinde ich mit ihm alles, was öffentlich über menschliche Regeneration verhandelt worden ist. So stehen die Interessen, die die unterschiedlichen Gruppierungen und Institutionen – die Mediziner, die Juristen, die verschiedenen Richtungen der Frauenbewegung, die Parteien und Kirchen – jeweils mit den Möglichkeiten der Geburtenplanung verfolgten, im Vordergrund. Nicht nur die Wirkungen staatlicher Reglementierungen, sondern mehr noch der Einfluß auf die öffentliche Meinung, den diese Gruppierungen ausübten, sind für die Beurtei-

lung der künstlerischen Stellungnahmen wichtig, da sie das Werteverständnis prägten. Die verwendeten Sprachbilder lassen die moralischen Umwertungen und den Mentalitätswandel in dem Kräftespiel der Debatten erkennen, die von rassenhygienischen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten erst ab etwa 1910 beherrscht wurden, während vorher Fragen der Sittlichkeit und der Emanzipation im Mittelpunkt standen. Konnten Frauen zu Beginn des Jahrhunderts das Recht auf Abtreibung kompromißlos als „allerintimste Privatangelegenheit eines Weibes“ bezeichnen⁶, wurde in der Weimarer Zeit, in der mehr und mehr soziale und parteipolitische Interessen die Diskurse dominierten, die staatliche Verweigerung dieses Rechts als „Ausnahmegesetz gegen das Proletariat“ definiert. Der Sprachgebrauch verrät, wie der Befreiungsanspruch von Frauen im linken Lager zum Mittel im Klassenkampf gewandelt wurde, während ihn die Gegenseite als Bedrohung für die „Volkskraft“ abwehrte.

Diese Veränderungen in den Diskussionen erforderten für die Analyse der Bildmotive zwei verschiedene Vorgehensweisen. Die mehr verschlüsselten, ethische und existentielle Fragen einschließenden Debatten des Kaiserreichs lassen sich am ehesten mit der exemplarischen Untersuchung am Werk einer Künstlerpersönlichkeit berücksichtigen. Es liegt nahe, dafür Käthe Kollwitz zu wählen, da sie seit der Jahrhundertwende diese Problemstellungen intensiv künstlerisch bearbeitet hatte. Der Vergleich mit Werken ihrer männlichen Kollegen fördert in ihren frühen Arbeiten ein erstaunliches emanzipatorisches Potential zutage, das als Äquivalent zu den radikalen Frauenforderungen der Zeit gesehen werden muß. In den zwanziger Jahren trat sie mit Entwürfen hervor, die geradezu beispielhaft die nun auf Eindeutigkeit zielende Argumentationsweise veranschaulichen können. Es zeigt sich, daß ihre außerordentliche Wertschätzung in der Weimarer Republik, die einer grundsätzlichen Marginalisierung von Künstlerinnen zu widersprechen scheint, sich von der Spezifik der geburtenpolitischen Thematik nicht trennen läßt, wenn sie sich auch nicht darin erschöpft. Für die in diesen Jahren erfolgte parteipolitische Vereinnahmung der von Frauen geforderten und praktizierten reproduktiven Autonomie konnte Kollwitz in mehrfacher Hinsicht dienen. Mit der Bezeichnung „mütterliche Künstlerin“ fand man für sie ein Etikett, das es gleichzeitig erlaubte, ihr Künstlertum anzuerkennen, Mutterschaft zu mystifizieren und Geburtenplanung als Problem auf das Proletariat zu projizieren.

Für den Zeitraum der Weimarer Republik wird zusätzlich zu den Werken von Kollwitz in einem umgekehrten Verfahren versucht, ein möglichst breites Spektrum künstlerischer Stellungnahmen zu den sozialen Bewegungen, die 1931 in Massendemonstrationen gipfelten, zu berücksichtigen. Dazu

werden die Werke mehrerer Künstlerinnen und Künstler unterschiedlicher weltanschaulicher und künstlerischer Positionen untersucht, deren Gemeinsamkeit zunächst nur die Teilnahme an der Berliner Ausstellung *Frauen in Not* von 1931 war. Neben eindeutig politischen Arbeiten interessieren hier besonders solche Werke, die eine persönliche Gestaltung anstreben. Für ihre Beurteilung ist es aufschlußreich, daß für die einzelnen Phasen der Weimarer Republik nacheinander radikal entgegengesetzte Leitbilder entwickelt wurden, die von so verschiedenartigen Künstlerpersönlichkeiten wie beispielsweise Hans Baluschek, Hannah Höch oder Conrad Felixmüller und auch von Käthe Kollwitz aufgegriffen wurden, wenn auch mit jeweils differierenden Intentionen. Diese scheinbar so individuellen und persönlichen künstlerischen Leitbilder entsprechen genau dem jeweiligen öffentlichen Diskussionsstand über dieses Thema. Besonders überraschend ist die Wirkung, die die restaurativen Ideen der Muttertagsbewegung auf die Bildfindung selbst der sich progressiv verstehenden Künstler wie etwa Otto Dix ausüben konnten. Ist der Grund darin zu suchen, daß – nicht zuletzt durch die Möglichkeiten der Geburtenkontrolle – die festgefügte Geschlechterhierarchie ins Wanken zu geraten schien, was auch von Künstlern, die in anderen Fragen fortschrittlich dachten, als bedrohlich empfunden wurde? Die beunruhigende Wirkung der denkbar werdenden Veränderungen der Geschlechterkonstellationen läßt sich in vielen Bildbeispielen nachweisen.

Für die damalige Bevölkerungspolitik ist die klassenspezifische Perspektive jedoch von kaum geringerer Bedeutung als die geschlechtsspezifische. In der Kunst zuerst von Käthe Kollwitz wahrgenommen, wurde sie die vorherrschende Sichtweise, seit die KPD die klassenausbeuterische Rolle von Geburtenpolitik betonte. Angesichts der Verelendung weiter Bevölkerungsschichten während Inflation und Weltwirtschaftskrise unterstützten neben vielen Intellektuellen auch Künstlerinnen und Künstler die politischen Forderungen nach Geburtenregelung. Dennoch ist zu fragen, ob nicht auch die irritierenden Veränderungen in der Beziehung der Geschlechter eine Verlagerung auf den sozialen Aspekt nahelegten. Der Ausstellungstitel *Frauen in Not* wird in diesem Kontext zum Symptom. Frauen als Gegenstand der Kunst wurden in den späten Weimarer Jahren verschiedene Ausstellungen gewidmet⁷. Im Vergleich zu diesen die übliche Norm kaum überschreitenden Darbietungen bedeutete *Frauen in Not* zwar eine Abrechnung mit der bürgerlichen Präsentation von Weiblichkeit, änderte jedoch nichts an der gängigen Praxis, Frauen eine Objektposition zuzuweisen. So werden in dieser Ausstellung Frauen fast ausschließlich als Opfer der sozialen Verhältnisse dargestellt. Es sei das kapitalistische System, das ihre Bestimmung zur Mutterschaft erschwere, wenn nicht unmöglich mache. Konnte somit auch

in Entwürfen, die Schwangerschaft und Mutterschaft problematisieren, die herkömmliche Definition von Weiblichkeit als ewig gleich wirksam bleiben, bereitete die Visualisierung von Männlichkeit, die vor allem Selbstinszenierung eines Subjekts im Wandel der Verhältnisse bedeutete⁸, Schwierigkeiten. Die tradierte Vorstellung, die Künstlertum und Zeugungskraft korreliert, hatte auch in den zwanziger Jahren nicht an Gültigkeit verloren. Mit der Darstellung einer ungewollten Schwangerschaft läßt sich jedoch kaum schöpferische Männlichkeit preisen. In den Bildern kann deshalb bereits die An- oder Abwesenheit des Vaters oder der Platz, den er einnimmt, Aufschluß über die Bewertung der menschlichen Reproduktion und der Geschlechterbeziehung geben.

Die genannten Aspekte sind nicht zu trennen von der historischen Entwicklung zwischen gescheiterter Revolution und Faschismus, in die die Geburtenpolitik verstrickt war. Die als Veränderung der Herrschaftsverhältnisse empfundene Instabilität der Beziehung der Geschlechter und der Klassen in der Weimarer Endphase findet mit der Machtübergabe an Hitler zurück zur althergebrachten „Ordnung“. Die Frage ist zu stellen, wie weit die in vielen Bildern ausgedrückte Sehnsucht nach traditionellen Werten und alten Sicherheiten, die in der Festlegung der Geschlechterpolarität garantiert schienen, mit zur Akzeptanz nationalsozialistischer Politik beigetragen hat.

II. Geburtenpolitik als soziale und kulturelle Herausforderung

I. Kulturgeschichtliche Voraussetzungen

Geburtenpolitik wird im 20. Jahrhundert durch die Konflikte um den Abtreibungsparagraphen zu einem öffentlich diskutierten Problemfeld. Der 1871 in das Reichsstrafgesetzbuch aufgenommene § 218¹ geht auf verschiedene Traditionen zurück, die die Kontroversen bestimmen und deren Kombination ihn als unaufhebbar erscheinen lassen².

Als besonders hartnäckig erweist sich die Motivation des Abtreibungsverbots, deren Ursprung in der für die patriarchalisch geprägte Gesellschaftsstruktur grundlegenden Tradition des frühen römischen Rechts zu suchen ist. Das „*jus vitae et necis*“ des „*pater familias*“ umfaßte auch den Schwangerschaftsabbruch. Von der Frau eigenmächtig betrieben, stellte er „eine Rechtsverletzung des Ehemanns“ dar³. Die daraus resultierende Kontrollfunktion durch eine übergeordnete Autorität oder Institution hat sich bis heute in der gesetzlich vorgesehenen Pflichtberatung zumindest symbolisch erhalten.

Die Heiligkeit menschlichen Lebens ist als christliches Postulat eine weitere gewichtige Grundlage für den § 218. Mit der Göttlichkeit der Empfängnis Christi durch den Heiligen Geist erhielt das vorgeburtliche Leben im Christentum eine essentielle Aufwertung. Durch die paradigmatische Funktion der Schwangerschaft Mariens wurde das werdende Leben in der patristischen Literatur als göttlichen Ursprungs deklariert, ein Schwangerschaftsabbruch als Tötung verurteilt und auch dessen Legitimation durch die Forderung des leiblichen Vaters außer Kraft gesetzt⁴. Da jedoch der Zeitpunkt der Beseelung

lange umstritten war, widersprach eine Fristenlösung nicht zu allen Zeiten grundsätzlich den christlichen Vorstellungen. Entgegen dem hebräischen Bibeltext, der nicht zwischen belebter und unbelebter Frucht unterschied und Abtreibung nicht als Vernichtung menschlichen Lebens ahndete, definierte die Septuaginta in 2.Moses 21, 22-25 Abtreibung als Totschlag, wenn der Fötus bereits menschliche Gestalt angenommen habe; dieser Auffassung folgend, vertraten Autoren wie Augustinus eine Sukzessivbeseelung. Nach Tertullian dagegen war die Seele bereits im Samen enthalten und so schon Empfängnisverhütung ein Tötungsdelikt. Seit der Scholastik setzte sich vor allem durch Thomas von Aquin die aristotelische Lehre der Sukzessivbeseelung durch, aus der sich eine Unterscheidung zwischen einer Früh- und einer Spätabtreibung ergab⁵. So war eine Abtreibung vor der Beseelung nur eine Eheverfehlung, wie etwa Empfängnisverhütung, und kein Totschlag⁶. Die 1588 von Papst Sixtus V. aufgehobene Unterscheidung zwischen beseelter und unbeseelter Frucht wurde wenige Jahre später von seinem Nachfolger Gregor XIV. rückgängig gemacht mit der Begründung, „die Kirche dürfe denen, die an ihr Herz zurück wollten, den Weg nicht allzu schwer machen“⁷. Erst 1869 gab die katholische Kirche die Differenzierung zwischen *fetus animatus* und *fetus inanimatus* endgültig auf und entschied sich für die Simultanbeseelung⁸. Daraus folgt die Unmöglichkeit, einer Fristenlösung zuzustimmen. Eine Indikationslösung, die über Wert oder Unwert menschlichen Lebens entscheiden kann, bedeutet ohnehin in dieser Relativierung eine Unterwanderung christlicher Werte.

Die dritte, im Kaiserreich und in der Weimarer Republik am heftigsten diskutierte Begründung der Strafbarkeit von Abtreibung betrifft bevölkerungspolitische Theorien. Diese wurden seit dem 18. Jahrhundert, als man mit dem Bevölkerungswachstum die Machtsteigerung eines Staates verband, mit zunehmender Intensität entwickelt⁹. Dem staatlichen Interesse an zahlreichem Nachwuchs dienten Maßnahmen wie die Aufhebung des Heiratsverbots mittelloser Bevölkerungsgruppen, die Herabsetzung des Heiratsalters¹⁰, die Milderung von Sanktionen gegen unehelich Schwangere¹¹, sowie die ideologische Aufwertung von Mutterschaft¹², die von zahlreichen rechtlichen und medizinischen Regelungen zu Schwangerschaft, Geburt, Abtreibung, Kinderpflege usw. handfest unterstützt wurden. Das „System einer vollständigen medicinischen Polizey“ von Johann Peter Frank steht in einer Reihe von Publikationen, mit denen Ärzte bevölkerungspolitische Strategien entwarfen¹³. Juristen formulierten das Recht des Staates auf den Embryo als künftigen Bürger¹⁴. Der Gesichtspunkt der Beseelung trat hinter diesen Interessen zurück und das den Reifegrad des Embryo berücksichtigende Fristenmodell wurde gerade von Medizinern bekämpft. Als straf-

rechtliche Konsequenz fällt in dem Preußischen StGB von 1851 die in der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) von 1532 festgelegte Unterscheidung zwischen Früh- und Spätabtreibung fort. Nach dieser war erst die Abtreibung eines „kindt, das leben vnd glidmass empfangenn het“, als Tötung verurteilt worden¹⁵. Nicht unwichtig für das Zeitverständnis ist es, daß man 1851 die Bezeichnung „Kind“ nicht auf den frühen Entwicklungszustand ausdehnen wollte, sondern mit „Frucht“ einen Terminus wählte, der nicht ausschließlich menschliches Leben kennzeichnet¹⁶. Die preußischen Abtreibungsparagraphen bildeten die Grundlage für die §§ 218 und 220; § 219 wurde neu hinzugefügt¹⁷. Die immer wieder betonte Tatsache, daß sich das Strafmaß gegenüber 1532 stark verringert hat, relativiert sich im Hinblick auf die Abschaffung von Leibesstrafen allgemein. Dagegen bedeutet die sich nun auch auf die ersten Schwangerschaftsmonate erstreckende Kriminalisierung von Abtreibung eine entschiedene Verschärfung¹⁸. Nach Jerouschek führte die Tatsache, daß diese Paragraphen der Tradition folgend auch im RStGB gesetzessystematisch den „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“ zugeordnet wurden, zu dem „bis heute anzutreffenden Fehlverständnis...“, § 218 bezwecke den Schutz bereits spezifisch menschlichen Lebens“; dagegen wolle er vorrangig „den möglichst ungestörten Werdegang vom foetalen zum menschlichen Leben nach der Geburt.. gewährleisten, ohne daß beide Leben in eins zu setzen wären“¹⁹. Diese Interpretation wird gestützt durch § 1 des BGB: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt“.

2. Deutsches Kaiserreich

Im 2. Kaiserreich wurden erstmalig Fragen zur Sexualität und Geburtenregelung in einer breiten Öffentlichkeit ausführlich diskutiert. Die Heftigkeit und die Vielfalt der Äußerungen in Zeitschriftenbeiträgen und Buchveröffentlichungen lassen auf ein komplexes Wirkungsgeflecht schließen, in dem sich tradierte Wertauffassungen ebenso wiederfinden wie utopische Entwürfe zu einer „Höherentwicklung der Menschheit“, aber auch direkte Reaktionen auf die gegebenen Lebensbedingungen. An Einfluß gewannen zunehmend Tendenzen, die sich auf eine Verantwortung für das Gesamtwohl berufen konnten. So wurde die nach der Jahrhundertwende von den radikalen Vertreterinnen der Frauenbewegung formulierte Forderung nach dem Recht auf eigene Entscheidung am Ende des Kaiserreichs von ihnen selbst unter dem moralischen Druck eingeschränkt, der nun von „unserer

neuen Erkenntnis der Verantwortlichkeit“ gegenüber der „Hebung der Rasse“ ausging²⁰.

2.1. Neomalthusianismus und Rassenhygiene

Neben der Entwicklung demographischer Konzepte, durch die seit dem 18. Jahrhundert eine Maximierung der Bevölkerung im Hinblick auf die Arbeits- und Wehrkraft des Volkes bezweckt wurde, hatte der rapide Bevölkerungsanstieg und die damit in Zusammenhang gesehene Verarmung der Industriearbeiterschaft auch zu pessimistischen Beurteilungen geführt. Bereits 1798 hatte Malthus mit seinem vielbeachteten „Bevölkerungsgesetz“ eine Katastrophe vorausgesagt, die nur durch „sittliche Enthaltbarkeit“ vermieden werden könne²¹. Die Vertreter des sich am Ende des 19. Jahrhunderts auch in Deutschland formierenden Neomalthusianismus, zu denen viele Ärzte zählten, hofften dagegen, anstelle von „moral restraint“ durch Anwendung von Präventivmitteln der Gefahr der Überbevölkerung und dem sozialen Elend im Proletariat zu begegnen²². „Die wachsende Einsicht in die Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die Erkenntnis des Zusammenhanges der wirtschaftlichen Verhältnisse mit der Zahl und Qualität der Bevölkerung mußte ganz von selbst zur Diskussion der Frage führen, ob die Regelung der Kinderzahl nicht eine der Hauptaufgaben der modernen Kultur sei“²³. Auch die Furcht vor einem unkontrollierbaren Wachstum der Arbeiterklasse auf Kosten des Bürgertums ließ die Forderung nach Geburtenkontrolle sinnvoll erscheinen: „Ist es aber nicht ein gefahrbringender Zustand,“ gibt Gustav Rümelin bereits 1878 zu bedenken, „wenn die intellektuell und sittlich höher Stehenden, wenn diejenigen Klassen, welche überall die Grundlage und Stütze der bürgerlichen Ordnung bilden, sich schwächer und langsamer vermehren als die fluctuierenden und weniger gebildeten Elemente? Wäre das nicht in gewissem Sinn das Umgekehrte der Darwinschen Zuchtwahl?“²⁴. Bevölkerungspolitik ist nun nicht mehr vor allem eine Frage der Quantität; der Gesichtspunkt der Qualität, die sozial und medizinisch definiert wurde, gewinnt in den theoretischen Erörterungen zunehmend an Bedeutung²⁵.

Schon an der Entwicklung, die 1851 zur Aufhebung der Fristenlösung führte, war die Medizin wesentlich beteiligt; in dieser neuen Fragestellung übernimmt sie nun die Führung. Die sich im späten 19. Jahrhundert neu bildenden Disziplinen der Rassenhygiene und Eugenik stehen für eine „Rationalisierung der Fortpflanzung“ unter dem Gesichtspunkt der Qualität, die ihren Höhepunkt im Gesetz zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses 1933 und seiner Erweiterung 1935 hat²⁶, aber auch in der Indikationslösung des § 218 von 1976 sowie in der heutigen Gentechnologie und Reproduktionsmedizin

fortlebt. Zunächst standen diese Bestrebungen in einer zur staatlichen Bevölkerungspolitik gegenläufigen Richtung. Gerade die die Bevölkerungsexpansion unterstützenden sozialpolitischen Maßnahmen wie Wohnungsbau, Mutterschutz und Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit wurden im Sinne des Darwinismus kritisiert, da sie die „natürliche Auslese“ hemmen. Als Ersatz der „natürlichen Zuchtwahl“ durch Krankheit und Elend wurde die geschlechtliche gefordert, d.h. es wurde eine Geburtenpolitik propagiert, die die Vermehrung der Tüchtigen fördere und minderwertigen Nachwuchs verhindere. Mit Besorgnis registrierten Rassenhygieniker, daß die Ideen des Neomalthusianismus sich vor allem in den oberen Klassen durchsetzten und so eine „Herabsetzung der Durchschnittsqualität“ des Volkes bewirkten²⁷. Der Begriff „Qualität“ war entscheidend durch den Glauben an eine naturbedingte Inferiorität des Proletariats und an die Vererbbarkeit sozial bedingter Verhaltensweisen wie Alkoholismus, Prostitution und Kriminalität mitbestimmt.

Die sozialdarwinistische Utopie einer Höherentwicklung und Vervollkommnung der Menschheit durch Geburtenpolitik fand eine breite Anhängererschaft bei den Intellektuellen und auch bei den Vertreterinnen der Frauenbewegung²⁸. Mit diesen verbanden die Rassenhygieniker gemeinsame Forderungen, so die Trennung von Sexualität und Fortpflanzung, die Befürwortung von Verhütung und – zumindest unter bestimmten Voraussetzungen – die Freigabe der Abtreibung. Die dennoch unterschiedlichen Zielsetzungen gerade der radikalen Frauen der bürgerlichen Frauenbewegung, wie vor allem Helene Stöcker, zeigten sich jedoch relativ früh in dem 1905 gemeinsam gegründeten *Bund für Mutterschutz* (BfM). Ging es den meisten Frauen des Bundes vorrangig um eine neue Sexualethik im Kampf gegen die patriarchalische Doppelmoral und eine selbstbestimmte Mutterschaft und daraus folgend Hilfe für unverheiratete Mütter, wollten die Rassenhygieniker diese Hilfe auf gesunde Mütter begrenzt wissen. Der „gesellschaftliche(n) Befreiung der Frau auch auf sexuellem Gebiet“²⁹ als dem erklärten Ziel der Frauen stand die Verantwortlichkeit für die zukünftige Gesellschaft gegenüber, der sie sich auch nicht entziehen wollten. Die „rasseveredelnde“ Bedeutung der Geburtenregulierung wurde von Stöcker stets betont³⁰. Unter dem Vorzeichen wissenschaftlichen Fortschritts begründet aber gerade dieser Aspekt die Zunahme an öffentlicher Kontrolle über das weibliche Gebärverhalten und wird damit die „eigene sittliche Selbstbestimmung“³¹ erheblich einschränken.

Der allgemeinen Entwicklung folgend, gewinnen rassenhygienische Ideen 1911 in der vom BfM gegründeten *Internationalen Vereinigung für Mutterschutz und Sexualreform* die Oberhand. In einem „Aufruf an Männer und

Frauen aller Kulturländer“ wird im Sinne der „Gesunderhaltung der Rasse“ gefordert, „das Geschlechtsleben des Menschen zugleich dem Wohle der Lebenden und dem Aufstieg der Gattung dienstbar zu machen“. Die breite Akzeptanz unter den Intellektuellen wird durch die lange Unterschriftenliste dokumentiert; neben bekannten Sexualwissenschaftlern, Rassenhygienikern und Frauenrechtlerinnen sind auch Namen wie Paul Cassirer und Käthe Kollwitz vertreten³².

Die Entwicklung der Rassenhygiene vervollständigt die Beobachtung, wie Theologie, Jura und Medizin als die drei Bereiche, in denen sich männlicher Machtanspruch gesellschaftlich konstituierte, im Laufe der Jahrhunderte ein immer ausgefeilteres Instrumentarium entwickelten, mit dem Geburtenregelung aus der Eigenverantwortung der Frauen herausgelöst und – „ethisch“ und „wissenschaftlich“ begründet – im Dienste „höherer“ Ziele kontrollierbar und manipulierbar wurde³³.

2.2. Der Geburtenrückgang um 1900

Der seit den 1890er Jahren registrierte Geburtenrückgang³⁴ war allerdings nicht das Ergebnis einer planenden Wissenschaft, sondern weist eher auf eine Schwachstelle dieses ausgeklügelten Systems, denn: „Über die Kulturstufe und Ethik entscheidet...eine spezielle Industrie“³⁵. Seit den 1880er Jahren hatten Mediziner neue Verhütungstechniken entwickelt, die speziell von Frauen anzuwenden waren. Während sie diese jedoch ausschließlich an ärztliche Beratung binden wollten, um „Mißbrauch“ zu vermeiden, verstand es die sich schnell entwickelnde Verhütungsmittelindustrie, die neuen Mittel und ihre Anwendungsweise durch Annoncen, Werbeprospekte und Broschüren bald für alle Frauen verfügbar zu machen³⁶. Die Folge war eine Tendenz zum sogenannten „französischen Zweikindersystem“, das zunächst als „öffentliches Geheimnis der gebildeten Kreise“ angesehen wurde³⁷. Doch schon 1899 wurde festgestellt, daß der „Präventivverkehr“ auf dem „Weg zur Volkssitte“ sei³⁸. Viele der unter Bezeichnungen wie „Hygienische Bedarfsartikel“ angezeigten Mittel waren zur Abtreibung gedacht, deren Gebrauch Frauen häufig mit dem Tode bezahlen mußten³⁹. Die dramatische Geschichte einer wegen der sozialen und ökonomischen Bedingungen erfolgten Selbstabtreibung in der Zeit vor 1900 schildert Lily Braun an dem Beispiel ihrer „Minna“; für Braun war dies der Anlaß, sich in der „Dienstbotenfrage“ zu engagieren⁴⁰. Auch verheiratete Frauen ergriffen jede Möglichkeit, um die Kinderzahl in einem den wirtschaftlichen Bedingungen, aber auch den durch die Kinderpsychologie gewachsenen emotionalen Ansprüchen entsprechenden vernünftigen Maß zu halten. Durch das Profitstreben

der Industrie in die Lage versetzt, übernahmen sie erneut die Verantwortung für Geburtenregelung⁴¹. Der Geburtenrückgang wurde denn auch als Frauenwiderstand deklariert. Von staatlicher Seite begegnete man dieser Entwicklung mit der Erweiterung des sogenannten Unzuchtsparagrafen 184: Mit Strafe wurde jeder bedroht, der „Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist“⁴². Die „erste deutliche bevölkerungspolitische Maßnahme“⁴³ erfolgte also zunächst aus sittlichen Erwägungen, wie auch der Geburtenrückgang in Deutschland vor allem mit der „Entsittlichung des ehelichen Zusammenlebens“ erklärt wurde⁴⁴.

2.3. Das Argument der Sittlichkeit

Während des ersten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts galt es, zwischen Feuerbach und Malthus abwägend, als „durchaus zweifelhaft... ob der Staat wirklich ein Interesse an einer möglichst starken Bevölkerung“ habe⁴⁵. Abtreibung wurde vor allem als ein „Verbrechen gegen die Sittlichkeit“ gehandelt⁴⁶. „Daß der Staat gegen die Fruchtabtreibung als eine unsittliche und widernatürliche Handlung einschreiten muß“, erklärten auch Sexualwissenschaftler für selbstverständlich, die für Geburtenverhütung eintraten⁴⁷. Der Begriff Sittlichkeit hat in den Diskussionen um die Jahrhundertwende eine außerordentliche, heute nur schwer nachvollziehbare Bedeutung, die in fast alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens hinein spielt; hauptsächlich wurden mit ihm aber Fragen zur Sexualität umschrieben. In der Art seiner Verwendung treten die Spannungen und Divergenzen der Zeit besonders deutlich zutage. Sprechen die einen von den „für jede Persönlichkeit geltenden ewigen Grundsätzen der Sittlichkeit“⁴⁸, entlarven andere gerade diese Grundsätze oder das Festhalten an der herkömmlichen Moral als unsittlich. An Nietzsche orientiert, empfinden sie ihre Zeit als Umbruchszeit, und die „Umwertung aller Werte“ wird auch in diesem Zusammenhang zur viel zitierten Forderung⁴⁹. Ein beredtes Zeugnis für die rigide Einstellung der staatlichen Instanzen zu dem Komplex Sittlichkeit geben die in der Öffentlichkeit als „lex Heinze“ bekannt gewordenen langjährigen Erörterungen, die der Novellierung des § 184 im Juni 1900 vorausgegangen waren und die bezweckten, die gesamte Gesellschaft auf „Sittlichkeit“ zu verpflichten. Sie führten, vor allem soweit sie die Freiheit der Kunst betrafen, im liberalen Bürgertum zu vehementen Protesten und ironischen Stellungnahmen⁵⁰.

Seit einem Reichsgerichtsurteil von 1881 galt als unzüchtig, was „das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich“ verletze⁵¹. Die immer wieder herangezogene Definition⁵² hat ihren Ursprung

in der christlichen Theologie. Der Begriff der Unzucht bezeichnet seit Augustinus nicht nur den Geschlechtsverkehr außerhalb, sondern auch gerade innerhalb der Ehe, wenn er nicht ausschließlich der Zeugung diene, sondern mit Lust verbunden sei⁵³. Diese theologisch tradierte sexualfeindliche Einstellung führte bekanntlich zu der Verbindung von Sünde – Unzucht – Wollust – Frau, die sich in der Allegorie der Luxuria manifestierte⁵⁴ und Frauen entweder auf die Rolle der Hure oder der Mutter reduzieren wollte. Aus der Aktualität dieser Konstruktion von Weiblichkeit und ihrer Infragestellung um die Jahrhundertwende bezogen Bilderfindungen wie „Madonna“ (um 1894) von Edvard Munch oder „Sünde“ (1893) von Franz von Stuck ihre Wirkung⁵⁵. Diese zwei Bilder wurden jeweils als Vorbild für das Madonnenbild in der Erzählung „Gladius Dei“ von Thomas Mann vorgeschlagen⁵⁶. Beide Rollen in eins setzend, ohne sie aufzuheben, erweckte das Bild nach Thomas Mann nicht nur Zweifel an dem Dogma der unbefleckten Empfängnis, sondern verband Kunstgenuß mit Sinnenlust in frivoler Weise, die erst vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Sittlichkeitsdebatten ihre Anzüglichkeiten voll entfaltet⁵⁷. Daß das Gemälde von Stuck, das Held als „Bild der alten, wieder aktualisierten Weibermacht“ definiert, Zeitgenossen auch den „Glauben an die Kunst“ wiedergeben konnte⁵⁸, bestätigt die Verschränkung sich widersprechender Wünsche, die sich in der Kunst ausleben ließen.

Die Sittlichkeitsdebatten verschärften jedoch eher die extremen Positionen der wilhelminischen Gesellschaft, als daß sie ausgleichend gewirkt hätten. So wurde eine Haltung bestärkt, die es durch die Verinnerlichung einer lustfeindlichen Morallehre als Folge kirchlicher Disziplinierungsmaßnahmen, gemischt mit Liebesvorstellungen der Romantik, für unsittlich erklärte, über Geburtenregelung nachzudenken. „Die Liebe soll rein sein, bis zur Bewußtlosigkeit gesteigert und deshalb scheint es gewiß unsittlich, ihr Regeln zu geben“ polemisierte Brupbacher, der als Arzt 1903 eines der ersten Aufklärungsbücher schrieb. Er sieht in der so verstandenen Sittlichkeit „die Tarnkappe der Machtlustigen und Impotenten auf allen Gebieten des menschlichen Lebens, die alles als Sünde betrachten, was der Güte ihres Geschäftes Eintrag tut“⁵⁹. Unter diesen Voraussetzungen war es für jeden Befürworter von Geburtenregelung und Abtreibung unumgänglich, sich zunächst mit dem Begriff Sittlichkeit auseinanderzusetzen⁶⁰. Nicht zuletzt offenbart sich in seiner schillernden Anwendungsweise ausschnittshaft ein Stück Geschichte der Verarbeitung und Verdrängung gesellschaftlicher Probleme: Anstatt die Ursachen der Prostitution wirksam zu bekämpfen, wurde mit der Novellierung von § 184 ein Mittel geschaffen, das sich sowohl gegen unliebsame Kunst als auch gegen Geburtenregelung einsetzen ließ. Daß man mit

der „Knebelung von Kunst und Literatur“ die eigentliche Kernfrage der „lex Heinze“ möglicherweise absichtlich umging, da man Prostitution zwar als Übel, aber als ein notwendiges ansah, wurde in der Zeitschrift „Die Frauenbewegung“ bereits 1899 vermutet⁶¹.

2.4. Die „Sittlichkeitsfrage“ und die Frauenbewegung

Unter dem Ruf der Sittlichkeit solidarisierten sich im späten 19. Jahrhundert wohl zum ersten Mal in der Geschichte Frauen gegen die patriarchalische Doppelmoral, die Frauen zu Prostitution, einem häufig unbefriedigten Eheleben oder Askese zwang⁶², Männern aber durchaus eine freie Sexualität zubilligte. Sie wehrten sich gegen das männliche Postulat, „der Geschlechtstrieb des Mannes verlange nach der Vereinigung mit dem Weibe, die Frau aber kenne diesen Trieb gar nicht.., bei ihr wäre der Geschlechtstrieb nur Sehnsucht nach dem Kinde!“ und wandten sich gegen die Vorstellung, daß die Natur „zwei Kategorien von Weibern schuf, ‚perverse Naturen‘ zur Befriedigung der ‚außerehelichen Bedürfnisse‘ für den Mann und ‚mütterliche Naturen‘ zur Fortpflanzung innerhalb der Ehe“⁶³. Nach englischem Vorbild engagierten sich auch in Deutschland Frauen in der „Abolitionistischen Föderation“ für die Abschaffung der staatlichen Reglementierung der Prostitution⁶⁴. Sie wendeten sich gegen Zwangskasernierung in Bordellen und amtsärztliche Zwangsuntersuchungen als Maßnahmen, die nur den Interessen der Männer dienten und Frauen zur Ware degradierten⁶⁵. In dieser Bewegung solidarisierten sich die bürgerlichen Frauen mit ihren Geschlechtsgenossinnen der „unteren Schichten“⁶⁶. Sie betonten, daß nicht Veranlagung, sondern die bürgerliche Gesellschaft mit ihren Moralvorstellungen (unter anderen der Diskriminierung der unehelichen Mutterschaft, für den häufig einer oberen Klasse angehörenden Verführer lediglich ein „Kavaliersdelikt“) und sozialen Zuständen (z.B. den zu engen Wohnverhältnissen, den niedrigen Frauenlöhnen und vor allem den Arbeitsbedingungen der Dienstmädchen und Kellnerinnen) Frauen in die Prostitution treibe⁶⁷.

In der Sittlichkeitsbewegung stand der Kampf gegen die sittenpolizeiliche Kontrolle von Prostitution bald stellvertretend für die Kritik an der sozialen Ungleichheit der Geschlechter überhaupt. Das staatliche Kontrollsystem wurde als Ausdruck der doppelten Moral verstanden, die Frauen insgesamt benachteilige, besonders aber im Hinblick auf ihre Sexualität.

Obwohl gemäßigte und radikale Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung mit den Sozialistinnen darin übereinstimmten, daß nur eine Änderung der herrschenden Moral mit ihrem „Klassen- und Geschlechts-

Egoismus“⁶⁸ zu einer neuen Sittlichkeit führen könne, waren sie sich über deren Inhalte nicht einig⁶⁹. Die meisten der in der abolitionistischen Bewegung arbeitenden Frauen vertraten die Meinung, daß auch Männer ihre Sexualität zügeln und genauso wie Frauen nur in der Ehe ausleben sollten. Zwar wurde an dem 1896 verabschiedeten und 1900 in Kraft getretenen Ehe- und Familienrecht des BGB⁷⁰ die eindeutige Privilegierung der männlichen Interessen, die einer rechtlichen Entmündigung der verheirateten Frau gleichkam, von allen kritisiert⁷¹; sie forderten „die Beseitigung des primären Entscheidungsrechts des Mannes in allen gemeinsamen Angelegenheiten, die gleichberechtigte Teilnahme der Mutter an der elterlichen Gewalt und schließlich die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Frau nach dem Prinzip der Gütertrennung“⁷². Doch die gemäßigte Mehrheit der Frauenbewegung sah in der Ehe nach wie vor „die höchste sittliche und die allein der sozialen Verantwortlichkeit voll genügende rechtliche Norm“⁷³. An die Institution der Ehe als „Hort der Sittlichkeit“, als „Pflanz- und Pflegestätte der höchsten seelischen Kultur“ durfte nicht gerührt werden⁷⁴.

Die Radikalen dagegen verteidigten das Recht der „sittlich hochstehenden Frau, die freie Ehe zu wählen und durch ihr Vorbild den Weg zu bahnen zu einer würdigeren Gestaltung der Ehegesetze“. Eine legitime Ehe sei unter den gegebenen Umständen mit der Selbstachtung der Frau unvereinbar⁷⁵. Am einflußreichsten waren die Ideen Helene Stöckers, die die Liebe zur einzigen Legitimation für das Sexualleben erhob, auch außerhalb der staatlich geregelten Formen von Ehe und Prostitution. Die Voraussetzung sei, die „alten Sittlichkeitsbegriffe so umzuändern, wie es für das Glück, oder besser gesagt, wie es für die Hebung und Veredelung der Menschheit am besten scheint“⁷⁶. Das Kennzeichen wahrer Sittlichkeit sei nur die Verantwortlichkeit, nicht aber die Form⁷⁷. Die ihr vorschwebende „neue Ethik“ zur Lösung des „sexuellen Problems“ könne nur im Zusammenhang mit allen Wissenschaften von Frauen und Männern gemeinsam erarbeitet werden. Dieser Kooperationsbereitschaft ist die Entstehung einer Sexualreformbewegung und Sexualwissenschaft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik wesentlich zuzuschreiben⁷⁸. Stöckers Vorstellungen nicht nur zur außerehelichen Sexualität, sondern auch zur selbstbestimmten Mutterschaft, lösten zunächst jedoch vor allem Protest aus. Mit den Feststellungen, es sei Heuchelei zu behaupten, „daß der Geschlechtsverkehr nur sittlich sei, wenn er der Erzeugung von Kindern diene“, und, die ungewollte Mutterschaft sei der „vielleicht traurigste Mißbrauch der Natur“⁷⁹, brach sie ein Tabu, das gerade in der „biologischen Verknüpfung von Liebe und Mutterschaft in der Frau“⁸⁰ begründet war, und forderte die Kritik derjenigen heraus, deren „gesundes Gefühl“ „ein auf der Voraussetzung der Kin-

derlosigkeit von vornherein aufgebautes Verhältnis“ moralisch verurteilte „als die Erniedrigung des einen Menschen zum Genußobjekt des anderen, bei der von Ethik überhaupt nicht mehr die Rede sein kann“⁸¹.

Stöcker wollte die in ihrer „neuen Ethik“ angestrebte „Umwertung der Moralbegriffe“ in Verbindung mit Sozialreformen und praktischer sozialer Arbeit verwirklicht sehen⁸². Wirtschaftliche Selbständigkeit der Frau und Zustände, in denen sich Beruf, Liebe und Elternschaft verbinden lassen, Mutterschaftsversicherung, Aufhebung der Diskriminierung der nicht-ehe-lichen Mütter und die Gleichstellung ihrer Kinder mit ehelichen Kindern gehörten zu ihren wichtigsten Anliegen. Der 1905 gegründete *Bund für Mutterschutz*, ein „Verschmelzungsversuch von im Grunde unvereinbaren Strömungen“⁸³, wurde zu einem Forum für sexualethische, sozialpolitische und rechtspolitische Reformvorschläge unterschiedlichster Tendenzen und für konkrete Hilfeleistungen⁸⁴.

2.5. Frauen im Kampf gegen § 218

Die öffentliche Auseinandersetzung um die Entkriminalisierung von Abtreibung begann in den Reihen der Frauen mit der Forderung nach dem Recht auf Selbstbestimmung. Der § 218 wurde als eine der Ausnahmebestimmungen für Frauen begriffen, die mit der „herrschenden Gesamtaufassung des weiblichen Geschlechts zusammenhängen, die Frau einzig und allein als Geschlechtswesen anzusehen und nicht auch als eine freie Persönlichkeit“⁸⁵.

1904 veröffentlichte Gräfin Bülow von Dennewitz unter dem Pseudonym Gräfin Gisela von Streitberg die Schrift „Das Recht zur Beseitigung keimenden Lebens. § 218 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches in neuer Beleuchtung“. Sie weist für diese „allerintimste Privatangelegenheit eines Weibes“ auf die Widersprüche in der Gesetzgebung hin, wonach die Frau in der Ehe zwar „von Rechts wegen behandelt wird wie eine Sache, aber verantwortlich gemacht und eventuell bestraft wird wie eine zurechnungsfähige Frau“. Dagegen sei, da gemäß § 1 BGB die Rechtsfähigkeit erst mit der Vollendung der Geburt beginnt, „dem keimenden Leben in den ersten Stadien seiner Entwicklung noch kein Anrecht auf staatlichen Schutz zuzugestehen“⁸⁶. Auf diesen zweiten Widerspruch zwischen BGB und StGB, durch den der § 218 damals bereits veraltet erschien, wurde immer wieder aufmerksam gemacht.

Die Juristin Marie Raschke beharrte dagegen in ihrer Erwiderung auf den tradierten Argumenten, die auch dem Strafparagrafen zugrunde liegen: „Die werdende Mutter aber, die Eingriffe in ihren Körper vornimmt, nicht um diesem zu schaden oder ihn zu vernichten, sondern die entstehende

Frucht aus demselben zu entfernen, greift gewaltsam in die Rechte Dritter ein, und zwar in das Recht des Kindes, des Vaters und der Gesamtheit“⁸⁷. Die freie Selbstbestimmung der Frau reduziert sie auf das Recht einer „sittlichen Persönlichkeit“ auf Verweigerung der „ehelichen Pflichten“⁸⁸.

Diese beiden Schriften markieren die wesentlichen Ausgangspositionen für die anschließende Debatte. Nachdem bereits 1905 auf dem Kongress des *Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine* die Aufhebung der Strafen für Abtreibung gefordert worden war⁸⁹, beschäftigte sich in den folgenden Jahren die Rechtskommission des *Bundes Deutscher Frauenvereine* (BDF) intensiv mit diesem Thema. Sie wollte mit einer Empfehlung zur ersatzlosen Streichung des § 218 auf die bevorstehende Strafrechtsreform einwirken. Großen Einfluß auf die Meinungsbildung innerhalb der Rechtskommission hatte die Vorsitzende des BDF Marie Stritt, die vehement für die Rechte der Frauen eintrat und unter anderem das bis 1933 viel zitierte Argument benutzte, die Frauen sollten sich nicht länger als unfreiwillige Produzentinnen für Kanonenfutter ansehen lassen⁹⁰.

Gegen diese Tendenz mobilisierten Helene Lange und Gertrud Bäumer mit Zeitschriftenartikeln eine Gegenstimmung; sie stellten die Aufhebung der Strafbarkeit von Abtreibung in Beziehung zur „Zügellosigkeit im Geschlechtsleben“, was zu Grundsatzüberlegungen über die „sittlichen Prinzipien“ der Frauenbewegung führte⁹¹.

Unterstützung fanden die Bestrebungen der Rechtskommission des BDF vor allem in den Zeitschriften von Minna Cauer⁹² und Helene Stöcker⁹³. Stöcker hatte in ihrer Zeitschrift wiederholt versucht, auf das „öffentliche Empfinden“ einzuwirken. In den Beiträgen auch anderer AutorInnen geht es darüber hinaus darum, das Recht als ein „geschichtliches Produkt“ zu entlarven; aus „Machtverhältnissen und Moralanschauungen früherer Zeiten“ herausgewachsen, stimme es weder mit dem „Volksempfinden“ noch mit den sozialen Gegebenheiten der Gegenwart überein⁹⁴. Es sind Versuche, die vor allem von philosophischem Interesse geprägten Theorien der „neuen Ethik“ auch konkret gegen staatliche Restriktionen einzusetzen. So warnt Stöcker in der Besprechung des Buches von Kurt Hiller⁹⁵, seine Thesen aufgreifend, die Begriffe „Sitte“ und „Sittlichkeit“ durcheinanderzuwerfen; vielmehr müsse „das Gewissen der autonomen Persönlichkeit über die moralische Qualität einer Handlung entscheiden“. Da es danach keine „objektive Sittlichkeit“ geben kann, „entfällt auch die Berechtigung, auf ‚unsittliche‘ Handlungen strafrechtlich zu reagieren... Wenn an solchen Bestimmungen wie u.a. an denen der § 175, 218 und 219 usw., noch festgehalten wird, so geschieht das nicht aus Gründen der Vernunft und der sozialen Notwendigkeit, sondern – nach dem Gesetz der Trägheit“⁹⁶.

Die von der Rechtskommission ausgearbeiteten Vorschläge zur Streichung von § 218 wurden im Oktober 1908 auf der 8. Generalversammlung des BDF in Breslau unter Ausschluß der Öffentlichkeit diskutiert. Nach Lüders prallten hier verschiedene Weltauffassungen aneinander: „Bei der einen Richtung kommt mehr oder weniger stark das Tolstoische Prinzip zum Ausdruck, daß der Geschlechtsverkehr an sich Sünde sei, und daß diese ‚Schuld‘ nur einigermaßen gesühnt wird, wenn sie der Erzeugung von Kindern dient. Auf der anderen Seite, ich möchte sie die Mutterschutzrichtung nennen, eine freudige Lebensbejahung, die diese Abtötung der Sinne ablehnt, aber selbstverständlich den Geschlechtsverkehr geheiligt sehen will durch seelische Übereinstimmung und ein tiefes Verantwortlichkeitsgefühl“⁹⁷. Die Rechtsexpertin der Kommission, Camilla Jellinek, hielt ein engagiertes Referat. Sie vertrat die Auffassung, die Strafandrohung sei ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Verfügungsmöglichkeit über den eigenen Körper und damit in die Freiheit der Persönlichkeit⁹⁸. Mit Beispielen der sexuellen Verhältnisse innerhalb und außerhalb der Ehe kritisierte sie die ethischen Vorstellungen von Lange und Bäumer, die zwar „erhaben gedacht“, aber nicht realisierbar seien. Sie fragt, mit welchem Recht „den Frauen, die sowieso im Geschlechtsverkehr die bei weitem Benachteiligten sind, auch noch hierbei die alleinigen strafrechtlichen Folgen aufgeladen werden? Wie stimmt dies zusammen mit dem allorts ertönenden Protest gegen doppelte Moral? Darüber besteht für mich kein Zweifel: wenn die Männer die Kinder zu gebären hätten – ein männlicher § 218 wäre nie geschaffen worden“⁹⁹.

Obwohl ihre Ausführungen auf große Zustimmung stießen, brachte die Abstimmung doch nicht die erwartete Mehrheit für die Streichung des Paragraphen. Ausschlaggebend für das Abstimmungsergebnis war vermutlich das Referat der Ärztin Agnes Bluhm, das vom Standpunkt der Rassenhygiene aus zwischen „Wert“ und „Minderwertigkeit“ „keimenden Lebens“ unterschied, über das nicht die Frau, sondern ein Ärztekollegium zu entscheiden habe¹⁰⁰. Wobbe weist in ihrer Auswertung der Protokolle der Generalversammlung nach, wie sich durch den Diskussionsprozeß aus den beiden kontroversen Forderungen nach ersatzloser Streichung einerseits und Beibehaltung andererseits schließlich eine Mehrheit für einen Reformvorschlag fand, der Abtreibung in die Entscheidung eines Ärztekollegiums stellte¹⁰¹. Daß damit eine entscheidende Chance auf dem Wege zur Emanzipation vertan war, wurde von den radikalen Frauen, die fast alle dem *Bund für Mutterschutz* angehörten, durchaus erkannt¹⁰².

Der Höhepunkt der Aktionen des BfM war 1908 eine Umfrage bei etwa 600 „hervorragenden Vertretern der Wissenschaft und unseres sozialen Lebens“ nach ihrer Einstellung zu den §§ 218 und 219 angesichts der bevorste-